

TE Vwgh Erkenntnis 2007/5/30 2005/06/0375

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §73 Abs1 idF 2002/I/065;

AVG §73 Abs2;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Khozouei, über die Beschwerde der Gemeinde L in G, vertreten durch Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Hartenaugasse 6, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. November 2005, GZ. FA13B-12.10 L 202-05/46, betreffend Devolutionsantrag in Bezug auf Anträge in einem Bauverfahren (mitbeteiligte Partei: Umweltschutz des Landes Steiermark in 8010 Graz, Stempfergasse 7) zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Steiermark Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Bürgermeisterin der Beschwerdeführerin erteilte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 9. August 2001 die Baubewilligung für die Errichtung eines "Aussichtsturmes L..." am K-Berg, Gst. Nr. X, KG U., und in der Folge mit Bescheid vom 21. Mai 2002 die Benützungsbewilligung für den errichteten Turm.

Die mitbeteiligte Partei stellte mit Schriftsatz vom 6. März 2003 die Anträge, dem ergänzend durchzuführenden Verfahren als Partei zugezogen zu werden, in eventu das Bauverfahren gemäß § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG wieder aufzunehmen und dem Mitbeteiligten Parteistellung einzuräumen.

Die mitbeteiligte Partei wies mit der an die Bürgermeisterin der Beschwerdeführerin gerichteten Eingabe vom 22. August 2003 auf die Bestimmung des § 73 Abs. 1 AVG hin und stellte das Ersuchen, den Antrag vom 6. März 2003 einer behördlichen Erledigung zuzuführen, die Entscheidungsfrist laufe am 6. September 2003 ab.

Die Bürgermeisterin der Beschwerdeführerin teilte der mitbeteiligten Partei mit Schriftsatz vom 23. August 2003 unter Verweis auf ein weiteres Schreiben mit, dass seitens der Fachabteilung 17C (der belangten Behörde) ein schalltechnisches Projekt ausgearbeitet werde, welches Verbesserungen der Situation erbringen solle. Erst nach Vorliegen dieser Vorschläge könne eine Abänderung des rechtskräftigen Bescheides erfolgen. Die Bürgermeisterin würde sich freuen, wenn es möglich wäre, innerhalb einer Fachabteilung (FA 13) einen gemeinsamen Nenner zu finden. Frau Liliane Pistotnig vom Büro des Umweltschutzes antwortete darauf der Bürgermeisterin der Beschwerdeführerin mit e-Mail vom 27. August 2003, dass die Ausarbeitung des schalltechnischen Projektes und dessen Umsetzung abgewartet werde, um die Ausarbeitung von Lösungen nicht zu behindern.

Die mitbeteiligte Partei wies in der Folge in ihrem Schreiben (Fax) vom 9. März 2004 u.a. darauf hin, dass der Antrag vom 6. März 2003 nach wie vor unerledigt geblieben sei.

Mit Schriftsatz vom 16. April 2004 stellte die mitbeteiligte Partei einen Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG an den Gemeinderat der Beschwerdeführerin, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung über ihre Anträge vom 6. März 2003 auf diesen, als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde, übergehe.

Der Gemeinderat der Beschwerdeführerin wies diesen Antrag mit Bescheid vom 1. März 2005 ab. Mit dem Mail vom 27. August 2003 habe die mitbeteiligte Partei implizit auf einen unmittelbaren Abspruch über den Antrag vom 6. März 2003 verzichtet bzw. sei der Behörde an der Nichtentscheidung kein überwiegendes Verschulden anzulasten. Aus der in dem Telefax vom 9. März 2004 erfolgten Urgenz der mitbeteiligten Partei auf Erledigung des Antrages sei zu schließen gewesen, dass der ausgesprochene Verzicht auf Erledigung des Antrages nicht mehr wirksam sein sollte. Die Frist des § 73 Abs. 1 AVG von 6 Monaten habe daher mit dem Schriftsatz vom 9. März 2004 begonnen. Lange vor Ablauf der 6-Monats-Frist sei der vorliegende Devolutionsantrag vom 16. April 2004 gestellt worden. Der verfrüht gestellte Antrag sei daher abzuweisen.

Die mitbeteiligte Partei machte in der dagegen erhobenen Vorstellung u.a. geltend, dass sie mit dem Mail vom 27. August 2003 keinesfalls auf die Erledigung ihrer Anträge vom 6. März 2003 habe verzichten wollen. Sie habe nur das behördliche Ermittlungsverfahren nicht behindern wollen.

Die belangte Behörde gab der Vorstellung der mitbeteiligten Partei mit dem angefochtenen Bescheid Folge und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Beschwerdeführerin.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem Schreiben der mitbeteiligten Partei vom 27. August 2003 könne nicht der Inhalt beigemessen werden, dass damit ein Verzicht auf einen Abspruch über den Antrag vom 6. März 2003 verbunden sei. Sei ein Anbringen nicht klar und zweifelsfrei formuliert, so dürfe ihm nicht von vornherein ein für den Antragsteller ungünstiger Inhalt unterstellt werden. Vielmehr ergebe sich aus der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur, dass bei einem Zweifel über den Inhalt eines Anbringens der Wille der Partei von Amts wegen zu erforschen sei. Der vom Gemeinderat angenommene Inhalt sei dem Schreiben vom 27. August 2003 nicht zu entnehmen. Es wäre die Pflicht der Behörde gewesen, den Gegenstand dieses Anbringens näher zu ermitteln.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird. Auch die mitbeteiligte Partei erstattete eine Gegenschrift samt Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 73 Abs. 1 und 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.F.

BGBl. I Nr. 65/2002 lauten:

"§ 73

(1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den

Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen den Bescheid Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könnte, auf diesen über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

..."

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Ansicht der belangten Behörde, dem Schreiben der mitbeteiligten Partei vom 27. August 2003 könne nicht der Inhalt beigemessen werden, dass damit ein Verzicht auf einen Abspruch über den Antrag vom 6. März 2003 verbunden sei. Nach dem Wortlaut der Eingabe vom 27. August 2003 ("Die Ausarbeitung des schalltechn. Projektes und die Umsetzung in der Realität werde ich selbstverständlich abwarten, um die Ausarbeitung von Lösungen nicht zu behindern") habe die mitbeteiligte Partei unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass sie die Ausarbeitung des gegenständlichen schalltechnischen Projekts und seine Umsetzung abwarten wolle, bevor sie ihren Antrag vom 6. März 2003 erledigt wissen wollte. Der Umweltanwalt habe zu verstehen gegeben, dass er eine Sistierung der Behandlung seines Antrages und solcherart der Unterbrechung der Entscheidungsfrist bis zur Umsetzung des schalltechnischen Projektes akzeptiere. Zweifel über den so zu verstehenden Inhalt der gegenständlichen Eingabe hätten die Behörden der Beschwerdeführerin nicht haben müssen. Angesichts des Wortlautes dieser Eingabe treffe daher die Beschwerdeführerin kein Verschulden im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Der Gemeinderat der Beschwerdeführerin hat nicht - wie die Beschwerdeführerin nun meint - die Ansicht vertreten, dass die mitbeteiligte Partei vorübergehend (ab ihrer Erklärung) auf die Erledigung des Antrages vom 6. März 2003 verzichtet hat, sondern sie hat dem gegenüber angenommen, dass die mitbeteiligte Partei überhaupt mit ihrer Erklärung auf die Erledigung dieses Antrages verzichtet hat und dieser Verzicht mit der neuerlichen Urgenz vom 9. März 2004 unwirksam wurde, von welchem Zeitpunkt an ihrer Ansicht nach die Frist neu zu laufen begonnen habe. Gerade die Beschwerdeausführungen selbst machen deutlich, dass die Bedeutung der Erklärung der mitbeteiligten Partei vom 27. August 2003 zweifelhaft war. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Deutung einer Parteienerklärung als Verzicht ausgesprochen, dass dabei besondere Vorsicht geboten sei. Diese Annahme sei nur zulässig, wenn die entsprechenden Erklärungen der Partei keinen Zweifel offen lassen. Gegebenenfalls habe die Behörde eine Klarstellung durch die Partei herbeizuführen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 1994, Zl. 93/10/0192). Der belangten Behörde ist auch darin zu folgen, dass bei Unklarheit eines Anbringens nicht von vorneherein ein für den Antragsteller ungünstiger Inhalt unterstellt werden darf. Parteienerklärungen sind vielmehr im Zweifel so auszulegen, dass die diese abgebende Partei nicht um ihren Rechtsschutz gebracht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Mai 1994, Zl. 92/07/0070). Eine Unklarheit eines Anbringens - wie im vorliegenden Fall - gebietet vielmehr, dass die Behörde von Amts wegen darüber beim Antragsteller Ermittlungen anstellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. September 1996, Zl. 96/20/0530), wozu im Beschwerdefall auch die Überprüfung gehörte, der die Mitteilung vom 27. August 2003 überhaupt dem Umweltanwalt zuzurechnen war. Da die Gemeindebehörden dies unterlassen haben, erfolgte die Aufhebung des Bescheides des Gemeinderates zu Recht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch auf Kostenersatz gründet sich im Rahmen des gestellten Begehrens auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der Verordnung BGBl. II. Nr. 333/2003.

Wien, am 30. Mai 2007

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005060375.X00

Im RIS seit

05.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at